

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B**

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1206/2001 DES RATES**

**vom 28. Mai 2001**

**über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der  
Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen**

(ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1)

Geändert durch:

|                    |                                                                                              | Amtsblatt |       |            |
|--------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|-------|------------|
|                    |                                                                                              | Nr.       | Seite | Datum      |
| ► <b><u>M1</u></b> | Verordnung (EG) Nr. 1103/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 | L 304     | 80    | 14.11.2008 |

Berichtigt durch:

- **C1** Berichtigung, ABl. L 321 vom 7.11.2014, S. 11 (1206/2001)
- **C2** Berichtigung, ABl. L 324 vom 30.11.2016, S. 19 (1206/2001)



**VERORDNUNG (EG) Nr. 1206/2001 DES RATES**

**vom 28. Mai 2001**

**über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der  
Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil-  
oder Handelssachen**

**KAPITEL I**

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

*Artikel 1*

**Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung ist in Zivil- oder Handelssachen anzuwenden, wenn das Gericht eines Mitgliedstaats nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften

a) das zuständige Gericht eines anderen Mitgliedstaats um Beweisaufnahme ersucht, oder

b) darum ersucht, in einem anderen Mitgliedstaat unmittelbar Beweis erheben zu dürfen.

(2) Um Beweisaufnahme darf nicht ersucht werden, wenn die Beweise nicht zur Verwendung in einem bereits eingeleiteten oder zu eröffnenden gerichtlichen Verfahren bestimmt sind.

(3) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Mitgliedstaat“ die Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks.

*Artikel 2*

**Unmittelbarer Geschäftsverkehr zwischen den Gerichten**

(1) Ersuchen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) (nachstehend „Ersuchen“ genannt) sind von dem Gericht, bei dem das Verfahren eingeleitet wurde oder eröffnet werden soll (nachstehend „ersuchendes Gericht“ genannt), unmittelbar dem zuständigen Gericht eines anderen Mitgliedstaats (nachstehend „ersuchtes Gericht“ genannt) zur Durchführung der Beweisaufnahme zu übersenden.

(2) Jeder Mitgliedstaat erstellt eine Liste der für die Durchführung von Beweisaufnahmen nach dieser Verordnung zuständigen Gerichte. In dieser Liste ist auch der örtliche Zuständigkeitsbereich und gegebenenfalls die besondere fachliche Zuständigkeit dieser Gerichte anzugeben.

*Artikel 3*

**Zentralstelle**

(1) Jeder Mitgliedstaat bestimmt eine Zentralstelle, die

a) den Gerichten Auskünfte erteilt;

b) nach Lösungswegen sucht, wenn bei einem Ersuchen Schwierigkeiten auftreten;

c) in Ausnahmefällen auf Ersuchen eines ersuchenden Gerichts ein Ersuchen an das zuständige Gericht weiterleitet;

**▼B**

(2) Bundesstaaten, Staaten mit mehreren Rechtssystemen oder Staaten mit autonomen Gebietskörperschaften können mehrere Zentralstellen bestimmen.

(3) Jeder Mitgliedstaat benennt ferner die in Absatz 1 genannte Zentralstelle oder eine oder mehrere zuständige Behörden als verantwortliche Stellen für Entscheidungen über Ersuchen nach Artikel 17.

## KAPITEL II

**ÜBERMITTLUNG UND ERLEDIGUNG DER ERSUCHEN**

## Abschnitt 1

*Übermittlung des Ersuchens**Artikel 4***Form und Inhalt des Ersuchens**

(1) Das Ersuchen wird unter Verwendung des im Anhang enthaltenen Formblattes A oder gegebenenfalls des Formblattes I gestellt. Es enthält folgende Angaben:

- a) das ersuchende und gegebenenfalls das ersuchte Gericht;
- b) den Namen und die Anschrift der Parteien und gegebenenfalls ihrer Vertreter;
- c) die Art und den Gegenstand der Rechtssache sowie eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts;
- d) die Bezeichnung der durchzuführenden Beweisaufnahme;
- e) bei einem Ersuchen um Vernehmung einer Person:
  - Name und Anschrift der zu vernehmenden Personen;
  - die Fragen, welche an die zu vernehmenden Personen gerichtet werden sollen, oder den Sachverhalt, über den sie vernommen werden sollen;
  - gegebenenfalls einen Hinweis auf ein nach dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchenden Gerichts bestehendes Zeugnisverweigerungsrecht;
  - gegebenenfalls den Antrag, die Vernehmung unter Eid oder eidesstattlicher Versicherung durchzuführen, und gegebenenfalls die dabei zu verwendende Formel;
  - gegebenenfalls alle anderen Informationen, die das ersuchende Gericht für erforderlich hält;
- f) bei einem Ersuchen um eine sonstige Beweisaufnahme die Urkunden oder die anderen Gegenstände, die geprüft werden sollen;
- g) gegebenenfalls Anträge nach Artikel 10 Absätze 3 und 4, Artikel 11 und Artikel 12 und für die Anwendung dieser Bestimmungen erforderliche Erläuterungen.

(2) Die Ersuchen sowie alle dem Ersuchen beigelegten Unterlagen bedürfen weder der Beglaubigung noch einer anderen gleichwertigen Formalität.

**▼B**

(3) Schriftstücke, deren Beifügung das ersuchende Gericht für die Erledigung des Ersuchens für notwendig hält, sind mit einer Übersetzung in die Sprache zu versehen, in der das Ersuchen abgefasst wurde.

*Artikel 5***Sprachen**

Das Ersuchen und die aufgrund dieser Verordnung gemachten Mitteilungen sind in der Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaats oder, wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem die beantragte Beweisaufnahme durchgeführt werden soll, oder in einer anderen Sprache, die der ersuchte Mitgliedstaat zugelassen hat, abzufassen. Jeder Mitgliedstaat hat die Amtssprache bzw. die Amtssprachen der Organe der Europäischen Gemeinschaft anzugeben, die er außer seiner bzw. seinen eigenen für die Ausfüllung des Formblatts zulässt.

*Artikel 6***Übermittlung der Ersuchen und der sonstigen Mitteilungen**

Ersuchen und Mitteilungen nach dieser Verordnung werden auf dem schnellstmöglichen Wege übermittelt, mit dem der ersuchte Mitgliedstaat sich einverstanden erklärt hat. Die Übermittlung kann auf jedem geeigneten Übermittlungsweg erfolgen, sofern das empfangene Dokument mit dem versandten Dokument inhaltlich genau übereinstimmt und alle darin enthaltenen Angaben lesbar sind.

**Abschnitt 2*****Entgegennahme des Ersuchens****Artikel 7***Entgegennahme des Ersuchens**

(1) Das ersuchte zuständige Gericht übersendet dem ersuchenden Gericht innerhalb von sieben Tagen nach Eingang des Ersuchens eine Empfangsbestätigung unter Verwendung des Formblatts B im Anhang; entspricht das Ersuchen nicht den Bedingungen der Artikel 5 und 6, so bringt das ersuchte Gericht einen entsprechenden Vermerk in der Empfangsbestätigung an.

(2) Fällt die Erledigung eines unter Verwendung des Formblatts A im Anhang gestellten Ersuchens, das die Bedingungen nach Artikel 5 erfüllt, nicht in die Zuständigkeit des Gerichts, an das es übermittelt wurde, so leitet dieses das Ersuchen an das zuständige Gericht seines Mitgliedstaats weiter und unterrichtet das ersuchende Gericht unter Verwendung des Formblatts A im Anhang hiervon.

*Artikel 8***Unvollständiges Ersuchen**

(1) Kann ein Ersuchen nicht erledigt werden, weil es nicht alle erforderlichen Angaben gemäß Artikel 4 enthält, so setzt das ersuchte Gericht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens das ersuchende Gericht unter Verwendung des Formblatts C im Anhang davon in Kenntnis und ersucht es, ihm die fehlenden Angaben, die in möglichst genauer Weise zu bezeichnen sind, zu übermitteln.

**▼B**

(2) Kann ein Ersuchen nicht erledigt werden, weil eine Kautions- oder ein Vorschuss nach Artikel 18 Absatz 3 erforderlich ist, teilt das ersuchte Gericht dem ersuchenden Gericht dies unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Eingang des Ersuchens unter Verwendung des Formblatts C im Anhang mit; es teilt dem ersuchenden Gericht ferner mit, wie die Kautions- oder der Vorschuss geleistet werden sollten. Das ersuchte Gericht bestätigt den Eingang der Kautions- oder des Vorschusses unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Kautions- oder des Vorschusses unter Verwendung des Formblatts D.

*Artikel 9***Vervollständigung des Ersuchens**

(1) Hat das ersuchte Gericht gemäß Artikel 7 Absatz 1 auf der Empfangsbestätigung vermerkt, dass das Ersuchen nicht die Bedingungen der Artikel 5 und Artikel 6 erfüllt, oder hat es das ersuchende Gericht gemäß Artikel 8 davon unterrichtet, dass das Ersuchen nicht erledigt werden kann, weil es nicht alle erforderlichen Angaben nach Artikel 4 enthält, beginnt die Frist nach Artikel 10 Absatz 1 erst mit dem Eingang des ordnungsgemäß ausgefüllten Ersuchens beim ersuchten Gericht zu laufen.

(2) Sofern das ersuchte Gericht gemäß Artikel 18 Absatz 3 um eine Kautions- oder einen Vorschuss gebeten hat, beginnt diese Frist erst mit der Hinterlegung der Kautions- oder dem Eingang des Vorschusses.

**Abschnitt 3*****Beweisaufnahme durch das ersuchte Gericht****Artikel 10***Allgemeine Bestimmungen über die Erledigung des Ersuchens**

(1) Das ersuchte Gericht erledigt das Ersuchen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Ersuchens.

(2) Das ersuchte Gericht erledigt das Ersuchen nach Maßgabe des Rechts seines Mitgliedstaats.

(3) Das ersuchende Gericht kann unter Verwendung des Formblatts A im Anhang beantragen, dass das Ersuchen nach einer besonderen Form erledigt wird, die das Recht seines Mitgliedstaats vorsieht. Das ersuchte Gericht entspricht einem solchen Antrag, es sei denn, dass diese Form mit dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts unvereinbar oder wegen erheblicher tatsächlicher Schwierigkeiten unmöglich ist. Entspricht das ersuchte Gericht aus einem der oben genannten Gründe nicht dem Antrag, so unterrichtet es das ersuchende Gericht unter Verwendung des Formblatts E im Anhang hiervon.

(4) Das ersuchende Gericht kann das ersuchte Gericht bitten, die Beweisaufnahme unter Verwendung von Kommunikationstechnologien, insbesondere im Wege der Videokonferenz und der Telekonferenz, durchzuführen.

Das ersuchte Gericht entspricht einem solchen Antrag, es sei denn, dass dies mit dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts unvereinbar oder wegen erheblicher tatsächlicher Schwierigkeiten unmöglich ist.

**▼B**

Entspricht das ersuchte Gericht aus einem dieser Gründe dem Antrag nicht, so unterrichtet es das ersuchende Gericht unter Verwendung des Formblatts E im Anhang hiervon.

Hat das ersuchende oder das ersuchte Gericht keinen Zugang zu den oben genannten technischen Mitteln, können diese von den Gerichten im gegenseitigen Einvernehmen zur Verfügung gestellt werden.

*Artikel 11***Erledigung in Anwesenheit und unter Beteiligung der Parteien**

(1) Sofern im Recht des Mitgliedstaats des ersuchenden Gerichts vorgesehen, haben die Parteien und gegebenenfalls ihre Vertreter das Recht, bei der Beweisaufnahme durch das ersuchte Gericht zugegen zu sein.

(2) Das ersuchende Gericht teilt in seinem Ersuchen unter Verwendung des Formblatts A im Anhang dem ersuchten Gericht mit, dass die Parteien und gegebenenfalls ihre Vertreter zugegen sein werden und dass gegebenenfalls ihre Beteiligung beantragt wird. Diese Mitteilung kann auch zu jedem anderen geeigneten Zeitpunkt erfolgen.

(3) Wird die Beteiligung der Parteien und gegebenenfalls ihrer Vertreter an der Durchführung der Beweisaufnahme beantragt, so legt das ersuchte Gericht nach Artikel 10 die Bedingungen für ihre Teilnahme fest.

(4) Das ersuchte Gericht teilt den Parteien und gegebenenfalls ihren Vertretern unter Verwendung des Formblatts F im Anhang Ort und Zeitpunkt der Verhandlung und gegebenenfalls die Bedingungen mit, unter denen sie teilnehmen können.

(5) Die Absätze 1 bis 4 lassen die Möglichkeit des ersuchten Gerichts unberührt, die Parteien und gegebenenfalls ihre Vertreter zu bitten, der Beweisaufnahme beizuwohnen oder sich daran zu beteiligen ► **C1** , wenn das Recht des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts dies vorsieht. ◀

*Artikel 12***Erledigung in Anwesenheit und unter Beteiligung von Beauftragten des ersuchenden Gerichts**

(1) Sofern mit dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchenden Gerichts vereinbar, haben die Beauftragten des ersuchenden Gerichts das Recht, bei der Beweisaufnahme durch das ersuchte Gericht zugegen zu sein.

(2) Der Begriff „Beauftragte“ im Sinne dieses Artikels umfasst vom ersuchenden Gericht nach Maßgabe des Rechts seines Mitgliedstaats bestimmte Gerichtsangehörige. Das ersuchende Gericht kann nach Maßgabe des Rechts seines Mitgliedstaats auch andere Personen wie etwa Sachverständige bestimmen.

(3) Das ersuchende Gericht teilt in seinem Ersuchen unter Verwendung des Formblatts A im Anhang dem ersuchten Gericht mit, dass seine Beauftragten zugegen sein werden und gegebenenfalls, dass ihre Beteiligung beantragt wird. Diese Mitteilung kann auch zu jedem anderen geeigneten Zeitpunkt erfolgen.

(4) Wird die Beteiligung der Beauftragten des ersuchenden Gerichts an der Beweisaufnahme beantragt, legt das ersuchte Gericht nach Artikel 10 die Bedingungen für ihre Teilnahme fest.

**▼B**

(5) Das ersuchte Gericht teilt dem ersuchenden Gericht unter Verwendung des Formblatts F im Anhang Ort und Zeitpunkt der Verhandlung und gegebenenfalls die Bedingungen mit, unter denen die Beauftragten daran teilnehmen können.

*Artikel 13***Zwangsmaßnahmen**

Soweit erforderlich, wendet das ersuchte Gericht bei der Erledigung des Ersuchens geeignete Zwangsmaßnahmen in den Fällen und in dem Umfang an, wie sie das Recht des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts für die Erledigung eines zum gleichen Zweck gestellten Ersuchens inländischer Behörden oder einer beteiligten Partei vorsieht.

*Artikel 14***Ablehnung der Erledigung**

(1) Ein Ersuchen um Vernehmung einer Person wird nicht erledigt, wenn sich die betreffende Person auf ein Recht zur Aussageverweigerung oder auf ein Aussageverbot beruft,

a) das nach dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts vorgesehen ist oder

b) das nach dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchenden Gerichts vorgesehen und im Ersuchen bezeichnet oder erforderlichenfalls auf Verlangen des ersuchten Gerichts von dem ersuchenden Gericht bestätigt worden ist.

(2) Die Erledigung eines Ersuchens kann über die in Absatz 1 genannten Gründe hinaus nur insoweit abgelehnt werden, als

a) das Ersuchen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung nach Artikel 1 fällt oder

b) die Erledigung des Ersuchens nach dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts nicht in den Bereich der Gerichtsgewalt fällt oder

c) das ersuchende Gericht der Aufforderung des ersuchten Gerichts auf Ergänzung des Ersuchens gemäß Artikel 8 nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem das ersuchte Gericht das ersuchende Gericht um Ergänzung des Ersuchens gebeten hat, nachkommt oder

d) eine Kaution oder ein Vorschuss, die gemäß Artikel 18 Absatz 3 verlangt wurden, nicht innerhalb von 60 Tagen nach dem entsprechenden Verlangen des ersuchenden Gerichts hinterlegt bzw. einbezahlt werden.

(3) Die Erledigung darf durch das ersuchte Gericht nicht allein aus dem Grund abgelehnt werden, dass nach dem Recht seines Mitgliedstaats ein Gericht dieses Mitgliedstaats eine ausschließliche Zuständigkeit für die Sache in Anspruch nimmt oder das Recht jenes Mitgliedstaats ein Verfahren nicht kennt, das dem entspricht, für welches das Ersuchen gestellt wird.

(4) Wird die Erledigung des Ersuchens aus einem der in Absatz 2 genannten Gründe abgelehnt, so setzt das ersuchte Gericht unter Verwendung des Formblatts H im Anhang das ersuchende Gericht innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Ersuchens bei dem ersuchten Gericht davon in Kenntnis.

**▼B***Artikel 15***Mitteilung über Verzögerungen**

Ist das ersuchte Gericht nicht in der Lage, das Ersuchen innerhalb von 90 Tagen nach Eingang zu erledigen, setzt es das ersuchende Gericht unter Verwendung des Formblatts G im Anhang hiervon in Kenntnis. Dabei sind die Gründe für die Verzögerung anzugeben sowie der Zeitraum, der nach Einschätzung des ersuchten Gerichts für die Erledigung des Ersuchens voraussichtlich benötigt wird.

*Artikel 16***Verfahren nach Erledigung des Ersuchens**

Das ersuchte Gericht übermittelt dem ersuchenden Gericht unverzüglich die Schriftstücke, aus denen sich die Erledigung des Ersuchens ergibt, und sendet gegebenenfalls die Schriftstücke, die ihm von dem ersuchenden Gericht zugegangen sind, zurück. Den Schriftstücken ist eine Erledigungsbestätigung unter Verwendung des Formblatts H im Anhang beizufügen.

**Abschnitt 4*****Unmittelbare Beweisaufnahme durch das ersuchende Gericht****Artikel 17*

(1) Beauftragt ein Gericht eine unmittelbare Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat, so übermittelt es der nach Artikel 3 Absatz 3 bestimmten Zentralstelle oder zuständigen Behörde in diesem Staat unter Verwendung des Formblatts I im Anhang ein entsprechendes Ersuchen.

(2) Die unmittelbare Beweisaufnahme ist nur statthaft, wenn sie auf freiwilliger Grundlage und ohne Zwangsmaßnahmen erfolgen kann.

Macht die unmittelbare Beweisaufnahme die Vernehmung einer Person erforderlich, so teilt das ersuchende Gericht dieser Person mit, dass die Vernehmung auf freiwilliger Grundlage erfolgt.

(3) Die Beweisaufnahme wird von einem nach Maßgabe des Rechts des Mitgliedstaats des ersuchenden Gerichts bestimmten Gerichtsangehörigen oder von einer anderen Person wie etwa einem Sachverständigen durchgeführt.

(4) Die genannte Zentralstelle oder die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats teilt dem ersuchenden Gericht unter Verwendung des Formblatts J im Anhang innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens mit, ob dem Ersuchen stattgegeben werden kann und, soweit erforderlich, unter welchen Bedingungen nach Maßgabe des Rechts ihres Mitgliedstaats die betreffende Handlung vorzunehmen ist.

Die Zentralstelle oder die zuständige Behörde kann insbesondere ein Gericht ihres Mitgliedstaats bestimmen, das an der Beweisaufnahme teilnimmt, um sicherzustellen, dass dieser Artikel ordnungsgemäß angewandt wird und die festgelegten Bedingungen eingehalten werden.

Die Zentralstelle oder die zuständige Behörde fördert den Einsatz von Kommunikationstechnologie, wie Video- und Telekonferenzen.

**▼B**

(5) Die Zentralstelle oder die zuständige Stelle kann die unmittelbare Beweisaufnahme nur insoweit ablehnen, als

- a) das Ersuchen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung nach Artikel 1 fällt,
- b) das Ersuchen nicht alle nach Artikel 4 erforderlichen Angaben enthält oder
- c) die beantragte unmittelbare Beweisaufnahme wesentlichen Rechtsgrundsätzen ihres Mitgliedstaats zuwiderläuft.

(6) Unbeschadet der nach Absatz 4 festgelegten Bedingungen erledigt das ersuchende Gericht das Ersuchen nach Maßgabe des Rechts seines Mitgliedstaats.

## Abschnitt 5

### *Kosten*

#### *Artikel 18*

(1) Für die Erledigung des Ersuchens nach Artikel 10 darf die Erstattung von Gebühren oder Auslagen nicht verlangt werden.

(2) Falls jedoch das ersuchte Gericht dies verlangt, stellt das ersuchende Gericht unverzüglich die Erstattung folgender Beträge sicher:

- der Aufwendungen für Sachverständige und Dolmetscher und
- der Auslagen, die durch die Anwendung von Artikel 10 Absätze 3 und 4 entstanden sind.

Die Pflicht der Parteien, diese Aufwendungen und Auslagen zu tragen, unterliegt dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchenden Gerichts.

(3) Wird die Stellungnahme eines Sachverständigen verlangt, kann das ersuchte Gericht vor der Erledigung des Ersuchens das ersuchende Gericht um eine angemessene Kautions- oder einen angemessenen Vorschuss für die Sachverständigenkosten bitten. In allen übrigen Fällen darf die Erledigung eines Ersuchens nicht von einer Kautions- oder einem Vorschuss abhängig gemacht werden.

Die Kautions- oder der Vorschuss wird von den Parteien hinterlegt bzw. einbezahlt, falls dies im Recht des Mitgliedstaats des ersuchenden Gerichts vorgesehen ist.

## KAPITEL III

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### *Artikel 19*

### **Durchführungsbestimmungen**

(1) Die Kommission sorgt für die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung eines Handbuchs, das auch in elektronischer Form bereitgestellt wird und die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 22 mitgeteilten Angaben sowie die in Kraft befindlichen Übereinkünfte oder Vereinbarungen nach Artikel 21 enthält.

**▼M1**

(2) Die Aktualisierung oder technische Anpassung der im Anhang wiedergegebenen Formblätter wird von der Kommission vorgenommen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 20 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

**▼M1***Artikel 20*

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

**▼B***Artikel 21***Verhältnis zu bestehenden oder künftigen Übereinkünften oder Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten**

- (1) In den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien einschlägiger, von den Mitgliedstaaten geschlossener bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte oder Vereinbarungen sind, insbesondere des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozess und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen, hat diese Verordnung in ihrem Anwendungsbereich Vorrang vor den Bestimmungen, die in den genannten Übereinkünften oder Vereinbarungen enthalten sind.
- (2) Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, dass zwei oder mehr von ihnen untereinander Übereinkünfte oder Vereinbarungen zur weiteren Vereinfachung der Beweisaufnahme schließen oder beibehalten, sofern sie mit dieser Verordnung vereinbar sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission
  - a) zum 1. Juli 2003 eine Abschrift der zwischen den Mitgliedstaaten beibehaltenen angeführten Übereinkünfte oder Vereinbarungen nach Absatz 2,
  - b) eine Abschrift der zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkünfte oder Vereinbarungen nach Absatz 2 und den Entwurf von ihnen geplanter Übereinkünfte oder Vereinbarungen sowie
  - c) jede Kündigung oder Änderung dieser Übereinkünfte oder Vereinbarungen.

*Artikel 22***Mitteilungen****▼C2**

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis zum 1. Juli 2003 Folgendes mit:

- a) die Liste nach Artikel 2 Absatz 2 sowie eine Angabe des örtlichen und gegebenenfalls fachlichen Zuständigkeitsbereichs der Gerichte;
- b) den Namen und die Anschrift der Zentralstellen und zuständigen Behörden nach Artikel 3 unter Angabe ihres örtlichen Zuständigkeitsbereichs;
- c) die technischen Mittel, über die die in der Liste nach Artikel 2 Absatz 2 aufgeführten Gerichte für die Entgegennahme von Ersuchen verfügen;
- d) die Sprachen, die für die Ersuchen nach Artikel 5 zugelassen sind.

**▼B**

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle späteren Änderungen dieser Angaben mit.

**▼B***Artikel 23***Überprüfung**

Bis zum 1. Januar 2007 und danach alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor, wobei sie insbesondere auf die praktische Anwendung des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe c) und Absatz 3 und der Artikel 17 und 18 achtet.

*Artikel 24***Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2004, mit Ausnahme der Artikel 19, 21 und 22, die ab dem 1. Juli 2001 gelten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in den Mitgliedstaaten.



## ANHANG

## FORMBLATT A

## Ersuchen um Durchführung einer Beweisaufnahme

nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1)

1. Aktenzeichen des ersuchenden Gerichts:
2. Aktenzeichen des ersuchten Gerichts:
3. Ersuchendes Gericht:
  - 3.1. Bezeichnung:
  - 3.2. Anschrift:
    - 3.2.1. Straße + Hausnummer/Postfach:
    - 3.2.2. PLZ + Ort:
    - 3.2.3. Staat:
  - 3.3. Tel.:
  - 3.4. Fax:
  - 3.5. E-Mail:
4. Ersuchtes Gericht:
  - 4.1. Bezeichnung:
  - 4.2. Anschrift:
    - 4.2.1. Straße + Hausnummer/Postfach:
    - 4.2.2. PLZ + Ort:
    - 4.2.3. Staat:
  - 4.3. Tel.:
  - 4.4. Fax:
  - 4.5. E-Mail:
5. In der Rechtssache des Klägers/Antragstellers:
  - 5.1. Name:
  - 5.2. Anschrift:
    - 5.2.1. Straße + Hausnummer/ Postfach:
    - 5.2.2. PLZ + Ort:
    - 5.2.3. Staat:

**▼ B**

- 5.3. Tel.:
- 5.4. Fax:
- 5.5. E-Mail:
- 6. Vertreter des Klägers/Antragstellers:
  - 6.1. Name:
  - 6.2. Anschrift:
    - 6.2.1. Straße + Hausnummer/Postfach:
    - 6.2.2. PLZ + Ort:
    - 6.2.3. Staat:
  - 6.3. Tel.:
  - 6.4. Fax:
  - 6.5. E-Mail:
- 7. Gegen den Beklagten/Antragsgegner:
  - 7.1. Name:
  - 7.2. Anschrift:
    - 7.2.1. Straße + Hausnummer/Postfach:
    - 7.2.2. PLZ + Ort:
    - 7.2.3. Staat:
  - 7.3. Tel.:
  - 7.4. Fax:
  - 7.5. E-Mail:
- 8. Vertreter des Beklagten/Antragsgegners:
  - 8.1. Name:
  - 8.2. Anschrift:
    - 8.2.1. Straße + Hausnummer/Postfach:
    - 8.2.2. PLZ + Ort:
    - 8.2.3. Staat:
  - 8.3. Tel.:
  - 8.4. Fax:
  - 8.5. E-Mail:

**▼ B**

## 9. Anwesenheit und Beteiligung der Parteien:

9.1. Die Parteien und gegebenenfalls ihre Vertreter werden bei der Beweisaufnahme anwesend sein. ☐

9.2. Die Beteiligung der Parteien und gegebenenfalls ihrer Vertreter wird beantragt. ☐

## 10. Anwesenheit und Beteiligung der Beauftragten des ersuchenden Gerichts:

10.1. Die Beauftragten werden bei der Beweisaufnahme anwesend sein. ☐

10.2. Die Beteiligung der Beauftragten wird beantragt. ☐

10.2.1. Name:

10.2.2. Titel:

10.2.3. Dienststellung:

10.2.4. Aufgabe:

## 11. Art und Gegenstand des Falls und kurze Erläuterung des Sachverhalts (ggf. in der Anlage):

## 12. Durchzuführende Beweisaufnahme:

12.1. Beschreibung der durchzuführenden Beweisaufnahme (ggf. in der Anlage)

## 12.2. Vernehmung von Zeugen

12.2.1. Vor- und Zuname:

12.2.2. Anschrift:

12.2.3. Tel.:

12.2.4. Fax:

12.2.5. E-Mail:

12.2.6. Zu folgenden Fragen oder zu folgendem Sachverhalt: (ggf. in der Anlage):

12.2.7. Zeugnisverweigerungsrecht nach dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchenden Gerichts (ggf. in der Anlage):

12.2.8. Bitte um Aufnahme der Aussage:

12.2.8.1. unter Eid ☐

12.2.8.2. unter eidesstattlicher Versicherung ☐

12.2.9. Alle anderen Informationen, die das ersuchende Gericht für erforderlich hält (ggf. in der Anlage)

## 12.3. Andere Beweisaufnahme:

12.3.1. Zu prüfende Schriftstücke und eine Beschreibung der erbetenen Beweisaufnahme (ggf. in der Anlage):

12.3.2. Zu prüfende Gegenstände und eine Beschreibung der erbetenen Beweisaufnahme (ggf. in der Anlage):

**▼B**

13. Ich bitte Sie, das Ersuchen:

13.1. in folgender nach dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchenden Gerichts vorgesehener besonderen Form (Artikel 10 Absatz 3) und/oder unter Einsatz der in der Anlage beschriebenen Kommunikationstechnologien (Artikel 10 Absatz 4) zu erledigen.

13.2. Hierfür sind folgende Angaben erforderlich:

Geschehen zu:

Datum:

Benachrichtigung über die Weiterleitung des Ersuchens

nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1)

14. Das Ersuchen fällt nicht in die Zuständigkeit des unter Nummer 4 genannten Gerichts und wurde an das folgende Gericht weitergeleitet:

14.1. Bezeichnung des zuständigen Gerichts:

14.2. Anschrift:

14.2.1. Straße + Hausnummer/Postfach:

14.2.2. PLZ + Ort:

14.2.3. Staat:

14.3. Tel.:

14.4. Fax:

14.5. E-Mail:

Geschehen zu:

Datum:



## FORMBLATT B

### Empfangsbestätigung über den Eingang eines Ersuchens um Beweisaufnahme

nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1)

1. Aktenzeichen des ersuchenden Gerichts:
2. Aktenzeichen des ersuchten Gerichts:
3. Bezeichnung des ersuchenden Gerichts:
4. Ersuchtes Gericht:
  - 4.1. Bezeichnung:
  - 4.2. Anschrift:
    - 4.2.1. Straße + Hausnummer/Postfach:
    - 4.2.2. PLZ + Ort:
    - 4.2.3. Staat:
  - 4.3. Tel.:
  - 4.4. Fax:
  - 4.5. E-Mail:
5. Das Ersuchen ist am ... (Empfangsdatum) bei dem unter Nummer 4 genannten Gericht eingegangen.
6. Das Ersuchen kann aus folgenden Gründen nicht bearbeitet werden:
  - 6.1. Die im Formblatt verwendete Sprache ist unzulässig (Artikel 5) ☐
    - 6.1.1. Bitte verwenden Sie eine der folgenden Sprachen:
  - 6.2. Das Dokument ist nicht lesbar (Artikel 6). ☐

Geschehen zu:

Datum:



**FORMBLATT C**

Bitte um ergänzende Angaben für die Durchführung einer Beweisaufnahme

Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1)

1. Aktenzeichen des ersuchten Gerichts:
2. Aktenzeichen des ersuchenden Gerichts:
3. Bezeichnung des ersuchenden Gerichts:
4. Bezeichnung des ersuchten Gerichts:
5. Das Ersuchen kann erst erledigt werden, wenn folgende ergänzenden Angaben vorliegen:
6. Das Ersuchen kann erst erledigt werden, wenn gemäß Artikel 18 Absatz 3 eine Kaution hinterlegt oder ein Vorschuss einbezahlt wurde. Die Kaution oder der Vorschuss sollten wie folgt hinterlegt bzw. einbezahlt werden:

Geschehen zu:

Datum:



**FORMBLATT D**

Bestätigung des Eingangs der Kautions oder der Sicherheit

nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1)

1. Aktenzeichen des ersuchenden Gerichts:
2. Aktenzeichen des ersuchten Gerichts:
3. Bezeichnung des ersuchenden Gerichts:
4. Bezeichnung des ersuchten Gerichts:
5. Die Kautions oder der Vorschuss ist am ... (Tag des Eingangs) bei dem unter Nummer 4 genannter Gericht eingegangen.

Geschehen zu:

Datum:



## FORMBLATT E

Mitteilung betreffend den Antrag auf Erledigung in besonderer Form und/oder unter Einsatz von Kommunikationstechnologie

nach Artikel 10 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1)

1. Aktenzeichen des ersuchten Gerichts:
2. Aktenzeichen des ersuchenden Gerichts:
3. Bezeichnung des ersuchenden Gerichts:
4. Bezeichnung des ersuchten Gerichts:
5. Dem Antrag auf Erledigung des Ersuchens in der unter Nummer 13.1. des Ersuchens (Formblatt A) angegebenen Form kann nicht entsprochen werden, da
  - 5.1. die beantragte Form mit dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts unvereinbar ist; ☐
  - 5.2. die Einhaltung der beantragten Form aufgrund erheblicher tatsächlicher Schwierigkeiten nicht möglich ist: ☐
6. Dem Antrag auf Erledigung des Ersuchens unter Einsatz von Kommunikationstechnologie gemäß Nummer 13.1. des Ersuchens (Formblatt A) kann nicht entsprochen werden, da
  - 6.1. der Einsatz von Kommunikationstechnologie mit dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts unvereinbar ist; ☐
  - 6.2. der Einsatz von Kommunikationstechnologie aufgrund erheblicher tatsächlicher Schwierigkeiten nicht möglich ist. ☐

Geschehen zu:

Datum:



## FORMBLATT F

Unterrichtung über Termin und Ort der Beweisaufnahme und über die Bedingungen für die Beteiligung

nach Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1)

1. Aktenzeichen des ersuchenden Gerichts:
2. Aktenzeichen des ersuchten Gerichts:
3. Ersuchendes Gericht:
  - 3.1. Bezeichnung:
  - 3.2. Anschrift:
    - 3.2.1. Straße + Hausnummer/Postfach:
    - 3.2.2. PLZ + Ort:
    - 3.2.3. Staat:
  - 3.3. Tel.:
  - 3.4. Fax:
  - 3.5. E-Mail:
4. Ersuchtes Gericht:
  - 4.1. Bezeichnung:
  - 4.2. Anschrift:
    - 4.2.1. Straße + Hausnummer/Postfach:
    - 4.2.2. PLZ + Ort:
    - 4.2.3. Staat:
  - 4.3. Tel.:
  - 4.4. Fax:
  - 4.5. E-Mail:
5. Termin der Beweisaufnahme:
6. Ort der Beweisaufnahme, falls dieser nicht den unter Nummer 4 genannten Angaben entspricht:
7. Ggf. Bedingungen, unter denen sich die Parteien und gegebenenfalls deren Vertreter beteiligen können:

**▼ B**

8. Ggf. Bedingungen, unter denen sich die Beauftragten des ersuchenden Gerichts beteiligen können:

Geschehen zu:

Datum:



## FORMBLATT G

### Mitteilung über Verzögerungen

nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28 Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1)

1. Aktenzeichen des ersuchten Gerichts:
2. Aktenzeichen des ersuchenden Gerichts:
3. Bezeichnung des ersuchenden Gerichts:
4. Bezeichnung des ersuchten Gerichts:
5. Das Ersuchen konnte aus folgenden Gründen nicht innerhalb von 90 Tagen nach Eingang erledigt werden:
6. Das Ersuchen wird voraussichtlich bis zum ... (geschätzter Termin) erledigt werden.

Gesehen zu:

Datum:



## FORMBLATT H

## Benachrichtigung über das Ergebnis des Ersuchens

nach Artikel 14 und Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28 Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1)

1. Aktenzeichen des ersuchten Gerichts:
2. Aktenzeichen des ersuchenden Gerichts:
3. Bezeichnung des ersuchenden Gerichts:
4. Bezeichnung des ersuchten Gerichts:
5. Das Ersuchen wurde erledigt. ☐  
 Anbei werden folgende Schriftstücke, aus denen sich die Erledigung des Ersuchens ergibt, übermittelt:
6. Die Erledigung des Ersuchens wurde abgelehnt, weil
  - 6.1. die zu vernehmende Person sich auf ein Recht zur Aussageverweigerung oder ein Aussageverbot
    - 6.1.1. nach dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts ☐
    - 6.1.2. nach dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchenden Gerichts berufen hat. ☐
  - 6.2. Das Ersuchen fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung. ☐
  - 6.3. Die Erledigung des Ersuchens fällt nach dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts nicht in den Bereich der Gerichtsgewalt. ☐
  - 6.4. Das ersuchende Gericht ist dem Antrag des ersuchten Gerichts vom ... (Zeitpunkt des Antrags) auf ergänzende Angaben nicht nachgekommen. ☐
  - 6.5. Eine Kaution oder ein Vorschuss, um die bzw. den gemäß Artikel 18 Absatz 3 gebeten wurde, ist nicht hinterlegt bzw. einbezahlt worden ☐

Geschehen zu:

Datum:

**FORMBLATT I****Ersuchen um direkte Beweisaufnahme**

nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1)

1. Aktenzeichen des ersuchenden Gerichts:
2. Aktenzeichen der Zentralstelle/zuständigen Behörde:
3. Ersuchendes Gericht:
  - 3.1. Bezeichnung:
  - 3.2. Anschrift:
    - 3.2.1. Straße + Hausnummer/Postfach:
    - 3.2.2. PLZ + Ort:
    - 3.2.3. Staat:
  - 3.3. Tel.:
  - 3.4. Fax:
  - 3.5. E-Mail:
4. Zentralstelle/zuständige Behörde des ersuchten Staats:
  - 4.1. Bezeichnung:
  - 4.2. Anschrift:
    - 4.2.1. Straße + Hausnummer/Postfach:
    - 4.2.2. PLZ + Ort:
    - 4.2.3. Staat:
  - 4.3. Tel.:
  - 4.4. Fax:
  - 4.5. E-Mail:
5. In der Rechtssache des Klägers/Antragstellers:
  - 5.1. Name:
  - 5.2. Anschrift:
    - 5.2.1. Straße + Hausnummer/Postfach:
    - 5.2.2. PLZ + Ort:
    - 5.2.3. Staat:

**▼ B**

- 5.3. Tel.:
- 5.4. Fax:
- 5.5. E-Mail:
- 6. Vertreter des Klägers/Antragstellers:
  - 6.1. Name:
  - 6.2. Anschrift:
    - 6.2.1. Straße + Hausnummer/Postfach:
    - 6.2.2. PLZ + Ort:
    - 6.2.3. Staat:
  - 6.3. Tel.:
  - 6.4. Fax:
  - 6.5. E-Mail:
- 7. Gegen den Beklagten/Antragsgegner:
  - 7.1. Name:
  - 7.2. Anschrift:
    - 7.2.1. Straße + Hausnummer/Postfach:
    - 7.2.2. PLZ + Ort:
    - 7.2.3. Staat:
  - 7.3. Tel.:
  - 7.4. Fax:
  - 7.5. E-Mail:
- 8. Vertreter des Beklagten/Antragsgegners:
  - 8.1. Name:
  - 8.2. Anschrift:
    - 8.2.1. Straße + Hausnummer/Postfach:
    - 8.2.2. PLZ + Ort:
    - 8.2.3. Staat:
  - 8.3. Tel.:
  - 8.4. Fax:
  - 8.5. E-Mail:

**▼ B**

9. Die Beweisaufnahme erfolgt durch:
  - 9.1. Name:
  - 9.2. Titel:
  - 9.3. Dienststellung:
  - 9.4. Aufgabe:
10. Art und Gegenstand des Falls und kurze Erläuterung des Sachverhalts (ggf. in der Anlage):
11. Durchzuführende Beweisaufnahme:
  - 11.1. Beschreibung der durchzuführenden Beweisaufnahme (ggf. in der Anlage):
  - 11.2. Vernehmung von Zeugen:
    - 11.2.1. Vor- und Zuname:
    - 11.2.2. Anschrift:
    - 11.2.3. Tel.:
    - 11.2.4. Fax:
    - 11.2.5. E-Mail:
    - 11.2.6. Zu folgenden Fragen oder zu folgendem Sachverhalt (ggf. in der Anlage):
    - 11.2.7. Zeugnisverweigerungsrecht nach dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchenden Gerichts (ggf. in der Anlage):
  - 11.3. Andere Beweisaufnahme (ggf. in der Anlage):
12. Das ersuchende Gericht ersucht um direkte Beweisaufnahme unter Einsatz folgender Kommunikationstechnologien (ggf. in der Anlage):

Geschehen zu:

Datum:



# FORMBLATT J

## Mitteilung der Zentralstelle/zuständigen Behörde

nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1)

1. Aktenzeichen des ersuchenden Gerichts:
2. Aktenzeichen der Zentralstelle/zuständigen Behörde:
3. Bezeichnung des ersuchenden Gerichts:
4. Zentralstelle/zuständige Behörde:
  - 4.1. Bezeichnung:
  - 4.2. Anschrift:
    - 4.2.1. Straße + Hausnummer/Postfach:
    - 4.2.2. PLZ + Ort:
    - 4.2.3. Staat:
  - 4.3. Tel.:
  - 4.4. Fax:
  - 4.5. E-Mail:
5. Mitteilung der Zentralstelle/zuständigen Behörde:
  - 5.1. Der direkten Beweisaufnahme gemäß dem Ersuchen wird stattgegeben: ☐
  - 5.2. Der direkten Beweisaufnahme gemäß dem Ersuchen wird unter folgenden Bedingungen stattgegeben (ggf. in der Anlage): ☐
  - 5.3. Die direkte Beweisaufnahme gemäß dem Ersuchen wird aus folgenden Gründen abgelehnt:
    - 5.3.1. Das Ersuchen fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung: ☐
    - 5.3.2. Das Ersuchen enthält nicht alle erforderlichen Angaben nach Artikel 4: ☐
    - 5.3.3. Die beantragte direkte Beweisaufnahme steht im Widerspruch zu wesentlichen Rechtsgrundsätzen des Mitgliedstaats der Zentralstelle/zuständigen Behörde: ☐

Geschehen zu:

Datum:

\_\_\_\_\_